Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 26
Freitag, den 23. Dezember 2016
Nummer 26

Kurzinfos

- **Mitteilungen Landratsamt** Seite 2–32
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seite 33–39
- **Bekanntmachungen Kultur und Schulen** Seite 40
- **Verschiedenes** Seite 41



Foto: www.fotolia.de/karepa

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen	
Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070
Dezernat – Hauptverwaltung	
Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300
Dezernat – Finanzverwaltung	
Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002
Dezernat – Bau und Umwelt	
Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301
Dezernat – Ordnung	
Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Dezernat – Soziales	
Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Pressestelle

Redaktionsschluss 1. Ausgabe 2017

Die 1. Ausgabe im neuen Jahr des Amtsblattes für den Landkreis Nordsachsen erscheint am Freitag, dem 6. Januar 2017. Der Redaktionsschluss für die 1. Ausgabe ist Mittwoch, der 28. Dezember 2016, 11 Uhr.

Landrat



Foto: www.fotolia.de/karandaev

Dorothee von Gynz-Rekowski als Leiterin des Eigenbetriebes Bildungsstätten verabschiedet



Unter großem Beifall der Kreisräte verabschiedete Landrat Kai Emanuel auf der Sitzung des Kreistages am 7. Dezember 2016 die bisherige Leiterin des Eigenbetriebes Bildungsstätten, Dorothee von Gynz-Rekowski. Landrat Emanuel würdigte das Wirken der langjährigen Betriebsleiterin, die ihre Tätigkeit auf eigenen Wunsch beendet. Frau von Gynz-Rekowski war seit 1990 in verschiedenen Funktionen im Rahmen der Landkreisverwaltung beschäftigt.

Nachfolger von Dorothee von Gynz-Rekowski wird ab 1. Januar 2017 Rayk Bergner, der bisher als Pressesprecher des Landkreises Nordsachsen arbeitete.

Mitteilungen Büro Kreistag

In der 12. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am 7. Dezember 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff **Beschluss-Nr.**

Öffentlicher Teil

- Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für die Kreisrätin Andrea Staude **180/16 KT**
- Feststellung über das Vorliegen von wichtigen Gründen zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit – Kreisrat Paul Rzehaczek **181/16 KT**
- Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Umwelt- und Technikausschuss des Kreistages Nordsachsen **182/16 KT**
- Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss des Kreistages Nordsachsen **183/16 KT**
- Konzentration der Pestalozzischule – Schule zur Lernförde-

rung – und der Fröbelschule-Schule für geistig Behinderte – am Standort Pestalozzistraße 5 in Delitzsch **184/16 KT**

- ➢ Fortschreibung des Maßnahmeplanes des Kommunalinvestitionsprogrammes „Brücken in die Zukunft“, des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes des Landkreises Nordsachsen **185/16 KT**
- ➢ Ermächtigung zur Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen des Landkreises Nordsachsen **186/16 KT**
- ➢ Betrauung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) **187/16 KT**
- ➢ Bestellung eines ehrenamtlichen Patientenfürsprechers für das Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, das Wohnheim Sankt Hubertus des Christlichen Sozialwerkes gGmbH in Wermsdorf sowie die Außenwohngruppe für chronisch psychisch kranke Menschen der Lebenshilfe Torgau e.V. in Torgau **188/16 KT**
- ➢ Satzung des Landkreises Nordsachsen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes – Gebührensatzung Rettungsdienst – **189/16 KT**
- ➢ Bestellung eines Leitenden Notarztes (LNA) **190/16 KT**
- ➢ Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter sowie die Entschädigung im Einsatzfall **191/16 KT**
- ➢ Änderung der Richtlinie zur Ausreichung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr gemäß ÖPNVFinAusG im Landkreis Nordsachsen **192/16 KT**
- ➢ Durchführung einer europaweiten Dienstleistungsausschreibung zur Vergabe der Behandlung der ab dem 1. 1. 2018 im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch überlassenen Restabfall- und Sperrmüllmengen **193/16 KT**
- ➢ Fortgeltung der Abfallgebührensätze aus dem Kalkulationszeitraum 2015/2016 für das Jahr 2017. **194/16 KT**
- ➢ Satzung über die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung – AWS DZ) **195/16 KT**
- ➢ Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 1. 10. 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. 12. 2015 **196/16 KT**
- ➢ European Energy Award® (eea) – Weiterführung Teilnahme Zeitraum 20172020 **197/16 KT**
- ➢ Resolution TTIP-so-nicht! (Einreicher: Fraktion DIE LINKE und Fraktion SPD/FDP/Grüne) **198/16 KT**

Nicht öffentlicher Teil

- ➢ Wahl des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Bildungsstätten **199/16 KT**

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Die 9. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen findet am

Dienstag, dem 10. Januar 2017, 18.00 Uhr, im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.55, 04838 Eilenburg,

statt.

TAGESORDNUNG		**Drucks.-Nr.**
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 20. 9. 2016	
2	Beratung und Beschlussfassung einer Beschlussvorlage	
2.1	Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für teil- und vollstationäre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im Auftrag des Landkreises Nordsachsen	**2- 259/16**
3	Informationen und Anfragen	

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder
Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen – Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft – nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Taura hat die Genehmigung einer Erstaufforstung im Landkreis Nordsachsen in der Gemarkung Wildenhain Flur 4 für die vorläufige Flurstücknummer 1054/4 und einer Teilfläche von 7,59 ha beantragt.
Diese Teilfläche steht im Zusammenhang mit der Maßnahme im Verfahren der Teilnehmergemeinschaft Wildenhain 517-03-8 mit einer Flächengröße von 4,31 ha, sodass insgesamt ca. 11,9 ha durch den Staatsbetrieb Sachsenforst aufgeforstet werden sollen.
Zu der Teilfläche im Flurbereinigungsverfahren liegt bereits eine Plangenehmigung vor.
Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.
Die Erstaufforstung ist ein Vorhaben nach Nummer 17.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).
Die vom Antragsteller vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3 c UVPG einer allgemeinen/standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen.
Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.
Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar.

Torgau, 7. 12. 2016
Landratsamt Nordsachsen

Schladitz
Amtsleiterin

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Zävertitz (Gde. Mügeln, Stadt)	147	2,5000	Landwirtschaftsfläche
Zävertitz (Gde. Mügeln, Stadt)	149	0,5530	Landwirtschaftsfläche
Zävertitz (Gde. Mügeln, Stadt)	205	0,8157	Landwirtschaftsfläche
Zävertitz (Gde. Mügeln, Stadt)	208	0,8387	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 1. 1. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

gez. Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Calbitz (Gde. Wermsdorf)	1039	5,9947	Landwirtschaftsfläche
Calbitz (Gde. Wermsdorf)	1117	0,5199	0,4861 ha Landwirtschaftsfläche 0,0338 ha Fließgewässer
Calbitz (Gde. Wermsdorf)	573	0,3906	Holz
Calbitz (Gde. Wermsdorf)	576	0,7101	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 1. 1. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

gez. Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Hauptverwaltung

Aktenzeichen:110/Be/081.9.0-298/2016/TO
Datum:15. November 2016

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Dommitzsch,
Markt 1,
04880 Dommitzsch,

vertreten durch den Fachbediensteten für Finanzwesen, Herrn Michael Busse, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Lothar Werner Vogel, geb. 10. 7. 1941

bezüglich des im Grundbuch von Dommitzsch Blatt 739 verzeichneten Grundstückes
Flurstück 44 der Flur 13 der Gemarkung Dommitzsch.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i.V.m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag von Frau Waltraud Nicolaus, wohnhaft Drebligar, Dommitzscher Straße 40 in 04880 Elsnig, vom 4. 8. 2016 hervor. Demnach ist ein Verkauf des oben genannten Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft

– Abschluss von Pachtverträgen
– Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
– Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

i.V. LANDKREIS NORDSACHSEN – DS –

Winkler
Dezernent

Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-320/2016/DZ
Datum:15. November 2016

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Schönwölkau,
Wölkau,
Parkstraße 11,
04509 Schönwölkau,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Tiefensee, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Karl August Doering, geb. 1828, ges. 1. 5. 1892
und Miteigentümer

bezüglich des im Grundbuch von Badrina Blatt 36 verzeichneten Grundstückes
Flurstück 92/24 der Flur 2 der Gemarkung Badrina.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.
Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 21. 6. 2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Schönwölkau vorgesehen.
Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

– Veräußerung an Dritte
– Grundstückstausch
– Auseinandersetzung der Gemeinschaft
– Abschluss von Pachtverträgen
– Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
– Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.
Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Winkler
Dezernent

Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-324/2016/DZ
Datum:15. November 2016

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Große Kreisstadt Schkeuditz,
Rathausplatz 3,
04435 Schkeuditz,

vertreten durch die Sachgebietsleiterin, Frau Astrid Bönisch, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, der

Eigentümerin unbekannten Aufenthaltes
Loriann Christine Naamann,
geb. Krunglevich, geb. 10. 5. 1959

bezüglich der im Grundbuch von Schkeuditz Blatt 590 verzeichneten Grundstücke
Flst. 113 der Flur 15, Flst. 169 der Flur 17, Flst. 144/5 und 144/6 der Flur 18 und
Flst. 105/2 der Flur 20 der Gemarkung Schkeuditz.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i.V.m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.
Der gesetzliche Vertreter wird ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Schkeuditz vom 7. 9. 2016 hervor. Demnach ist ein Verkauf der oben genannten Grundstücke vorgesehen.
Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

– Veräußerung an Dritte
– Grundstückstausch
– Auseinandersetzung der Gemeinschaft
– Abschluss von Pachtverträgen
– Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
– Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.
Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Winkler
Dezernent

Glasreinigung in Objekten des Landkreises Nordsachsen

Vergabenummer:	LK NOS 001 Glas
Auftragsnummer:	227156
Upload-Nummer:	
eVergabe.de-ID:	1288374
Kennzeichen:	043440069
Vergabeplattform:	eVergabe.de
Veröffentlichung von:	9. 12. 2016
Veröffentlichung bis:	11. 1. 2017
Vergabeplattform:	Vergabe24.de
Veröffentlichung von:	12. 12. 2016
Veröffentlichung bis:	11. 1. 2017

Ausschreibungsblatt: Ausgabe 50/2016 vom 14.12.2016

Öffentliche Ausschreibung

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Los 1, Berufsschulzentrum Delitzsch: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 2, Schulen in Delitzsch: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Land: Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 3, Schulen in Schkeuditz: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 4, Berufsschulzentrum Eilenburg/Doberschütz: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 5, Schulen in Eilenburg und Taucha: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 6, Schulen in Torgau: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 7, Gymnasium Torgau: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 8, Berufsschulzentrum in Torgau: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 9, Schulen in Oschatz: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 10, Berufsschulzentrum in Oschatz: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 11, Verwaltungsobjekte im Bereich Delitzsch und Eilenburg: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Los 12, Verwaltungsobjekte im Bereich Torgau und Oschatz: Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Nordsachsen; Bereich/Abteilung: Schul-Liegenschaftsamt; Schlossstraße 27; 04860 Torgau; Deutschland; E-Mail: Susanne.Winkler@lra-nordsachsen.de; Den Zuschlag erteilende Stelle: s.o.; Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: s.o.

b) Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind: Die elektronische Angebotsabgabe ist nicht zugelassen.

d) Art und Umfang der Leistung: Glasreinigung in den Objekten des Landkreises Nordsachsen in 12 Losen an verschiedenen Standorten. Ort der Leistungserbringung: Los 1, Berufsschulzentrum Delitzsch: Offizielle Bezeichnung: BSZ Delitzsch; 04509 Delitzsch; Deutschland; Los 2, Schulen in Delitzsch: Offizielle Bezeichnung: Schulen und Delitzsch gemäß Vergabeunterlagen; 04509 Delitzsch; Deutschland; Los 3, Schulen in Schkeuditz: Offizielle Bezeichnung: Schulen in Schkeuditz gemäß Vergabeunterlagen; 04435 Schkeuditz; Deutschland; Los 4, Berufsschulzentrum Eilenburg/Doberschütz: Offizielle Bezeichnung: BSZ Eilenburg Doberschütz gemäß den Vergabeunterlagen; 04838 Doberschütz/Rote Jahne; Deutschland; Los 5, Schulen in Eilenburg und Taucha: Offizielle Bezeichnung: Schulen in Eilenburg und Taucha gemäß Vergabeunterlagen; 04425 Taucha und Eilenburg; Deutschland; Los 6, Schulen in Torgau: Offizielle Bezeichnung: Schulen in Torgau gemäß Vergabeunterlagen; 04860 Torgau; Deutschland; Los 7, Gymnasium Torgau: Offizielle Bezeichnung: Gymnasium Torgau; 04860 Torgau; Deutschland; Los 8, Berufsschulzentrum in Torgau: Offizielle Bezeichnung: BSZ Torgau; 04860 Torgau; Deutschland; Los 9, Schulen in Oschatz: Offizielle Bezeichnung: Schulen in Oschatz gemäß Vergabeunterlagen; 04758 Oschatz; Deutschland; Los 10, Berufsschulzentrum in Oschatz: Offizielle Bezeichnung: BSZ Oschatz; 04758 Oschatz; Deutschland; Los 11, Verwaltungsobjekte im Bereich Delitzsch und Eilenburg: Offizielle Bezeichnung: Verwaltungsobjekte im Bereich Delitzsch und Eilenburg; Postleitzahl: 04509; Ort: Delitzsch und Eilenburg; Land: Deutschland; Los 12, Verwaltungsobjekte im Bereich Torgau und Oschatz: Offizielle Bezeichnung: Verwaltungsobjekte im Bereich Torgau und Oschatz; 04860 Torgau und Oschatz; Deutschland

e) ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: 12 Lose unterschiedlicher Größe und an verschiedenen Standorten laut Vergabeunterlagen

f) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Ausführungsfrist: Los 1, Berufsschulzentrum Delitzsch: Beginn: 01.03.2017; Ende: 31.12.2018; 01.03.2017 bis; Los 2, Schulen in Delitzsch: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 3, Schulen in Schkeuditz: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 4, Berufsschulzentrum Eilenburg/Doberschütz: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 5, Schulen in Eilenburg und Taucha: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 6, Schulen in Torgau: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 7, Gymnasium Torgau: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 8, Berufsschulzentrum in Torgau: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 9, Schulen in Oschatz: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 10, Berufsschulzentrum in Oschatz: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 11, Verwaltungsobjekte im Bereich Delitzsch und Eilenburg: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018; Los 12, Verwaltungsobjekte im Bereich Torgau und Oschatz: Beginn: nicht angegeben; Ende: nicht angegeben; 01.03.2017 bis 31.12.2018

h) Bezug der Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform eVergabe.de.

i) Angebotsfrist: 11. 1.2017, 14 Uhr. Bindefrist: 28. 2. 2017

j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: gemäß Vergabeunterlagen

l) Mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegen-

den Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen: gemäß Vergabeunterlagen

m) Papierform der Vergabeunterlagen: 11,10 EUR zzgl. 19 % MwSt. (Bestellnummer 024984A00, Vergabe-Nr. LK NOS 001 Glas); Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu. Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM. Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR; abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter www.evergabe.de.

n) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: entfällt, siehe Vergabeunterlagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Thomas Kaden , geb. am 2. 9.1982, zuletzt wohnhaft in Fleischmarkt 6, 04860 Torgau, liegt im Jugendamt, 04758 Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

1. **Rechtswahrungsanzeige/Auskunftsersuchen vom 21. 11. 2016; Az.: 469.31.3.0595/16**

Dieses Schriftstück kann in vorgenannter Dienststelle

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	13.00–16.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Torgau, 19.12.2016

im Auftrag

Moschel
Amtsleiter

Dezernat Finanzverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen

In seiner Sitzung am 7. 12. 2016 nahm der Kreistag den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1. 2015 bis zum 31. 12. 2015 zur Kenntnis. Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. 1.2015 bis zum 31. 12. 2015 des Landkreises Nordsachsen kann vom 23. 12. 2016 bis 23. 12. 2017 nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung im Büro des Kreistages unter der Telefonnummer 03421 7581015 im

Landratsamt Nordsachsen
Büro des Kreistages
Schloss Hartenfels, Flügel D
2. Obergeschoss, Zimmer 335
Schlossstraße 27
04860 Torgau

eingesehen werden.

Torgau, 12. 12. 2016

Emanuel
Landrat

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachung

des Landratsamtes Nordsachsen zur öffentlichen Auslegung Überschwemmungsgebiet Schwarzer Bach/ Schwarzer Graben/Weinske In Mockrehna, OT Schöna

Gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in der Fassung vom 09. Mai 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), gilt das in der Arbeitskarte des Landratsamtes Nordsachsen dargestellte Gebiet in der Gemarkung Schöna, Flur 1, als Überschwemmungsgebiet Schwarzer Bach/Schwarzer Graben/Weinske.

Diese Karte liegt vom 09. 01. 2017 bis 23. 01. 2017
beim Landratsamt Nordsachsen
Untere Wasserbehörde, Zimmer 165
Dr.-Belian-Str. 4
04838 Eilenburg

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Fiedler
Beigeordneter

Das Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) informiert:

Teilnehmergemeinschaft Wöllnauer Senke baut weitere Wirtschaftswege aus

Bereits im vergangenen Jahr bildeten 4 Baumaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Wöllnauer Senke den Startschuss für den Ländlichen Wegebau im Verfahren. Im Jahr 2016 sollten nunmehr weitere 6 Wirtschaftswege mit einer Gesamtlänge von 5,4 km folgen.
Hierbei handelt es sich um den „Triftweg“, den „Mittelbruchweg“ und die „Silberberge“ nahe Pressel, den „Laubruchweg“ und die „Laußiger Straße“ am Ortsrand von Wöllnau sowie den „Wirtschaftsweg“ in der Flur Battaune. Letzterer endet mit einer Wendestelle in der Feldlage und dient somit ausschließlich Erschließungszwecken. Die anderen Wege bilden Querbeziehungen zu den Hauptwirtschaftswegen bzw. erschließen die anliegenden Waldflächen. Die Bauzeit erstreckte sich von September bis Dezember 2016.





Der Ausbau erfolgte ungebunden als Wege ohne Bindemittel mit 3,00 m breiter Splittdecke. Die Tragschicht der Trassen wurde mittels gebrochenem Mineralgemisch hergestellt und ist jeweils 4,50 m breit, sodass eine optimale Befahrung für die Landwirtschaftstechnik möglich ist.
Feldzufahrten und Ausweichstellen gewährleisten den Begegnungsfall und wurden nach Maßgabe in den Wegebau integriert.
Die Baukosten dieser Maßnahmen belaufen sich insgesamt auf 360 TEUR und werden zu 90 % aus Mitteln des Bundes und des Freistaates gefördert. Die übrigen Kosten zu 10 % tragen jeweils die Teilnehmergemeinschaft und die Gemeinden Laußig und Doberschütz.
Mit bereits erfolgter Verkehrsfreigabe verbleibt die weitere Unterhaltungspflicht ebenfalls bei den Gemeinden.

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2016_1003787

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 27 (3181): 14, 15, 43/42, 44, 46, 47, 68, 95
Gemarkung Eilenburg Flur 25 (3179): 14/1, 17/1, 19/2, 21, 33/1, 35, 36, 37, 56, 57, 58
Gemarkung Eilenburg Flur 24 (3178): 2/2, 9, 10/1, 14/5, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 64/1, 64/3, 65/1, 68
Gemarkung Eilenburg Flur 33 (3187): 37/1, 38/2, 38/3, 38/7, 38/8, 39/1, 40, 41, 42, 43, 44/1, 64/6, 64/8, 64/16, 64/17, 65/7, 66, 67, 70/1, 122/3, 193/37, 202/37, 205/37, 206/37, 207/37
Gemarkung Eilenburg Flur 30 (3184): 6/5, 6/7
Gemarkung Eilenburg Flur 29 (3183): 38/4, 38/7, 41, 42
Gemarkung Eilenburg Flur 28 (3182): 78/2

Antragsnummer: 730_2016_1003799

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 26 (3180): 60/7, 60/2, 54, 15/7, 15/4, 15/1, 7, 6
Gemarkung Eilenburg Flur 23 (3177): 33, 30, 5, 4
Gemarkung Eilenburg Flur 22 (3176): 22/22, 22/10, 22/9, 22/8
Gemarkung Eilenburg Flur 21 (3175): 218/43, 215/43, 209/41, 106/2, 106/1, 98/1, 97, 95, 94, 92/1, 84, 82/4, 82/2, 75/9, 75/8, 75/7, 75/6, 75/5, 75/4, 75/2, 71/5, 70, 66, 65/2, 62, 61, 59, 58, 57, 54, 45/2, 45/1, 43/10, 43/1, 41/2, 41/1, 36, 33/1

Art der Änderung
1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

2. 1. 2017 bis zum 1. 2. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit
Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.
Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch – AWS DZ) vom 7. 12. 2016

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 aufgrund

– des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April.2016 (BGBl. I. S. 569)

– des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739)
– § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
– § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
– Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Abfallsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

– Abschnitt 1 –
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
§ 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
§ 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
§ 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
§ 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
§ 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
§ 7 Ausschluss von der Entsorgung

– Abschnitt 2 –
Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8 Getrenntsammlung
§ 9 Sperrmüll
§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
§ 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
§ 12 Papier und Pappe
§ 13 Schadstoffe
§ 14 Metallschrott
§ 15 Restabfälle
§ 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
§ 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
§ 17 Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter
§ 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

– Abschnitt 3 –
Schlussbestimmungen

§ 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
§ 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
§ 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
§ 22 Modellversuche
§ 23 Gebühren
§ 24 Unterbrechung der Entsorgung
§ 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

– Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallsatzung gilt für das Entsorgungsgebiet Altlandkreis Delitzsch (Gebietsstand 31.07.2008) des Landkreises Nordsachsen (nachfolgend Landkreis genannt). Das vorgenannte Entsorgungsgebiet umfasst die Städte und Gemeinden Bad Düben, Delitzsch, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Krostitz, Laußig, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau, Taucha, Wiedemar, Zschepplin. Sämtliche nachfolgenden Regelungen dieser Satzung sind auf die Entsorgung von Abfällen aus diesem Gebiet bezogen, auch wenn dies im Folgenden nicht gesondert hervorgehoben wird.

(2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

(3) Mit der Stadt Eilenburg wurde eine Vereinbarung gem. § 3 Abs. 3 und 4 des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) über das Einsammeln und Befördern abgeschlossen, weswegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 bis 6, 5a und §§ 8 bis 18 (dort mit Ausnahme der Vorschriften in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 10, die auch im dortigen Stadtgebiet gelten) sowie der §§ 20 und 22 dieser Satzung dort nicht gelten. Die Stadt Eilenburg erlässt eigene Satzungen, in denen die Erfassung von Abfällen und die Gebührenerhebung geregelt werden.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere des KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.
Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:
1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:

1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, ins-

besondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.

3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.

(4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3
Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei ist Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge s. auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.

(2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Der Landkreis bemüht sich um die Verwertung der ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe des KrWG.

(4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen.

§ 4
Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis gewährleistet den Betrieb von Anlagen, an denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung direkt angeliefert werden können, als Eigenleistung oder durch beauftragte Dritte. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Anlagen:

a) Wertstoffhof Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

– Elektro- und Elektronikaltgeräte,
– Schadstoffe aus privaten Haushalten,
– Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
– Metallschrott,
– Grünabfälle,

b) Wertstoffhof Lissa der Kreiswerke Delitzsch GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

– Elektro- und Elektronikaltgeräte,
– Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
– Metallschrott,
– Grünabfälle,

c) Wertstoffhof Taucha der Abfall- und Servicegesellschaft mbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

– Elektro- und Elektronikaltgeräte,
– Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
– Metallschrott;
– Grünabfälle;

d) Wertstoffhof Schkeuditz/ Radefeld der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

– Elektro- und Elektronikaltgeräte,
– Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
– Metallschrott,
– Grünabfälle,

e) Wertstoffhof Bad Düben der Abfall- und Servicegesellschaft mbH und kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

– Elektro- und Elektronikaltgeräte,
– Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
– Metallschrott,
– Grünabfälle,

f) Betriebshof Eilenburg der REMONDIS Eilenburg GmbH als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

– Elektro- und Elektronikaltgeräte,

g) Umladestation Spröda der Kreiswerke Delitzsch GmbH für die Direktanlieferung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen.

(2) Der Umfang der für die Anlieferung genehmigten Abfallarten ist in der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage geregelt. Die Betriebsordnung regelt weiterhin alle mit der Benutzung der Anlagen in Zusammenhang stehenden Sachverhalte. Sie ist bei der Anlieferung von Abfällen von den Benutzern der Anlage einzuhalten. Insbesondere unterliegt der Anlagennutzer den Weisungen des Anlagenpersonals. Die Öffnungszeiten der in § 4 Abs. 1 benannten Annahmestellen und der Umladestation werden gem. § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) An den vorgenannten Anlagen werden keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe angenommen. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.

(4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebs- oder Benutzungsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des KrWG und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.

(5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit, Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anlagenpersonal können zur Feststellung des Wohnsitzes des Abfallerzeugers insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.

(6) Für die Entsorgung der an den vorgenannten Wertstoffhöfen direkt angelieferten Abfälle wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltordnung des Anlagenbetreibers erhoben.

Die Entgeltordnungen liegen an den Anlagen aus. Neufassungen oder Änderungen werden gem. § 25 dieser Satzung bekannt gegeben. Soweit vom Landkreis beauftragte Dritte die Anlage betreiben, sind sie befugt, gegenüber den Anlieferern entsprechende Entgelte in Rechnung zu stellen.

(7) Für die Entsorgung der durch die Stadt Eilenburg an der Umladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll sowie der zur Verwertung an der Kompostieranlage Lissa direkt angelieferten Bioabfälle, wird eine Verwertungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

(8) Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Benutzungspflichtigen bzw. des Anlieferers in Zweifelsfällen zur Vermeidung von Gefahren und/oder der Annahme ausgeschlossener Abfälle, Proben zu nehmen und untersuchen zu lassen.

§ 5
Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige im Sinne von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i.S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i.S. der vorgenannten Sätze unterfallen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstücks im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.

(5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätze), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(7) Die Stadt Eilenburg, die gem. § 3 Abs. 3 SächsABG das Einsammeln und Befördern von Abfällen übernommen hat, nimmt eine Anlieferung der in ihrem Stadtgebiet erfassten gemischten Siedlungsabfälle und des dortigen Sperrmülls an der Umladestation Spröda zwecks Entsorgung sowie der in Ihrem Stadtgebiet erfassten Bioabfälle an der Kompostiernanlage Lissa zwecks Verwertung durch den Landkreis oder in dessen Auftrag vor bzw. veranlasst diese und gewährleistet eine Übergabe nach Maßgabe der dort gültigen Benutzungsordnung.

§ 5 a
Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 bis 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen oder nicht mehr anfallen. Der Anschluss- oder Benutzungspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß nachzuweisen.

(2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i.S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.

(3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestellung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z.B. i.S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.

(4) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung i.S. der Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,

a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),

c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6
Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.

(2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

(3) Informationen über die Verkaufsstellen von Abfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Restabfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 veröffentlicht.

§ 7
Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle aus der Massentierhaltung, Stalldung,
b) Stoffe, von denen beim Einbau toxische, ätzende oder anderweitig schädliche Wirkungen zu erwarten sind,
c) leicht entzündliche, zerplatzende Stoffe,
d) Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung.

2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist.

3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Eis, Schnee, Flüssigkeiten,
b) Autowracks, Wrackteile, Altöle, Altreifen,
c) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt.

4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

5. Stoffe, für die eine Rücknahmepflicht aufgrund einer Verordnung nach § 25 KrWG besteht. Dazu zählen insbesondere Stoffe, die unter die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) fallen, soweit diese dem Systembetreiber überlassen werden.

6. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Beseitigung allgemein oder im Einzelfall ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Schadstofffreier Bodenaushub sowie Bauschutt, Abbruchmaterial und gleichwertige rein mineralische Abfälle sind vorrangig der Verwertung (für den vorgenannten Aushub möglichst durch Wiedereinbau am Anfallort, für die vorgenannten Bauabfälle vorrangig durch Anlieferung an Bauschutt-Recyclinganlagen) zuzuführen.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Stoff zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. in Abstimmung mit dem Landkreis der von ihm beauftragte Dritte im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

(4) Soweit Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

Abschnitt 2
Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8
Getrenntsammlung

(1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt im Entsorgungsgebiet hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz gewidmet sind.

(2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu können, werden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Entsorgungsgebiet getrennt erfasst. Die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können die hierfür vorgesehenen Erfassungssysteme des Landkreises im Entsorgungsgebiet für gewerbliche Siedlungsabfälle i.S. von § 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nur nutzen, soweit diese nach Art und Menge mit den in Haushalten anfallenden Abfallmengen vergleichbar sind. Für die vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung entweder getrennt im Bringsystem (Nr. 1, 2, 4 und 5) oder getrennt zur Entsorgung im Holsystem (Nr. 1, 3, 6 und 7) erfassten Abfallarten werden folgende Entsorgungssysteme vorgehalten, die von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu nutzen sind:

1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst.

2. Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach Maßgabe des § 10 an den Annahmestellen des Landkreises (vgl. § 4 dieser Satzung) im Bringsystem erfasst. Dazu zählen nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) insbesondere Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Gasentladungslampen sowie weitere in Anlage 1 zu dieser Satzung genannte Geräte.

3. Papier und Pappe werden nach Maßgabe des § 12 im Holsystem erfasst (blaue Papierbehälter).

4. Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 an den Annahmestellen des Landkreises (vgl. § 4 dieser Satzung) im Bringsystem erfasst.

5. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen – nachfolgend Schadstoffe genannt – welche im Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 am Schadstoffmobil und an den kommunalen Annahmestellen gem. § 4 dieser Satzung im

Bringsystem erfasst.

6. Metallschrott wird nach Maßgabe des § 9 im Holsystem und § 14 im Bringsystem erfasst.

7. Gemischte Siedlungsabfälle, die der Überlassungspflicht unterfallen, vom Landkreis entsorgt werden und nicht unter die Nr. 1 bis 6 zu fassen sind, (=Restabfall aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen) werden nach Maßgabe der §§ 15 – 18 im Holsystem erfasst.

(3) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, ständige Annahmestellen, Annahmezeiten, Abgabezeiträume sowie Sammelplätze werden gemäß § 25 bekannt gemacht.

§ 9
Sperrmüll

(1) Gem. § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihres Gewichtes, ihrer Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen 80-Liter-Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, sind als Sperrmüll zu überlassen, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis oder in seinem Auftrag im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt wird, gehören u. a. Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettroste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Gartenmöbel und -geräte (einschließlich Gartenschläuche) sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Getränkekästen, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski), Glasscheiben von Möbelstücken, Toilettendeckel, Spülkasten (einschließlich Verbindungsrohr), restentleerte bzw. ausgehärtete Kunststofffarbeimer und -kanister ohne grünen Punkt, Eisen- und Nichteisenschrott. Eisen- und Nichteisenschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

Zum Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der durch den Landkreis im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt wird, gehören nicht:

Sperrmüll aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und Gebäuderenovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten-, Waschbecken u. a.), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen u. a.), Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen sowie ehemaliger gewerblicher Tätigkeit, Pappe, Papier, Kartonagen sowie Verpackungen, die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

(2) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Gebiet des Landkreises erfolgt durch Straßen- und/oder Standplatzsammlung, die in allen Kommunen des Entsorgungsgebiets mindestens zweimal jährlich durchgeführt wird. Die Tourenpläne werden vom Landkreis nach Maßgabe von § 25 öffentlich bekannt gemacht. Die Bereitstellung des Sperrmülls ist nur zulässig

a) in den Gebieten mit Straßensammlung:

– auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet,

– frühestens ab 16:00 Uhr des der Sammlung vorhergehenden Tages und

– bis spätestens 06:30 Uhr des Abfuhrtages sowie

b) in den Gebieten mit zeitweisen Sammelplätzen (Standplatzsammlung):

– am Tag der Sammlung durch Übergabe am Sammelfahrzeug.

– Bei zeitweisen Sperrmüllsammelplätzen erfolgt die Sperrung und Beschilderung jeweils durch verkehrsrechtliche Anordnung. Die Sperrmüllsammelplätze werden für den Zeitraum der Sammlung durch Umzäunung gesichert. Die Bekanntgabe der Sperrmüllsammelplätze sowie deren Öffnungszeiten erfolgt über die Abfallkalender für das Entsorgungsgebiet des jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmens nach § 25.

– In den bekannt gemachten Wohngebieten mit erhöhtem Sperrmüllaufkommen (z. B. Großwohnanlagen) können für das Sperrmüllsammelfahrzeug zum Zeitraum der Sperrmüllsammlung Standplätze ausgewiesen werden. Auch hier erfolgt die Veröffentlichung über die Abfallkalender des jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmens.

Anlieferer haben sich gegenüber dem durch den Landkreis mit der Sammlung beauftragten Entsorgungsunternehmen in geeigneter Form als Einwohner auszuweisen (Personalausweis, Abfallgebührenbescheid o. ä.).

§ 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen.

Die Verladung in die Sammelfahrzeuge muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2 m und ein Gewicht je Einzelstück vo 50 kg nicht überschreiten.

(3) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, können von dem Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 2 genannt bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abfuhr. In diesem Fall ist der Sperrmüll von dem Abfallbesitzer zurückzunehmen. Dies gilt auch, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die nach Abs. 1 nicht zum Sperrmüll gehören.

(4) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen soll möglichst so sortiert oder gebündelt bereitgestellt werden, dass er problemlos von Hand verladen werden kann, niemand gefährdet wird und öffentliche Flächen nicht verschmutzt werden. Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, Einzelstücke, die nicht von Hand verladen werden können oder unzugänglichen Sperrmüll (falls z. B. zwischen anderen Abfällen verschüttet) aufzunehmen.

(5) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist von der öffentlichen Sperrmüllsammlung ausgeschlossen. Deren Abfallbesitzer und Abfallerzeuger müssen den Sperrmüll zur Abfallumladestation Spröda befördern oder befördern lassen und dem Landkreis überlassen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung erhebt der Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Entgelt nach Maßgabe der hierfür geltenden Entgeltordnung.

(6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß Abs. 1 kann durch den jeweiligen Abfallerzeuger in haushaltsüblichen Mengen (maximal 2 m³/Anlieferung) auf den unter § 4 genannten Wertstoffhöfen selbst angeliefert werden, ohne

dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Öffnungszeiten werden durch den Landkreis gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung können an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Annahmestellen (§ 4 dieser Satzung) nach Maßgabe der dortigen Benutzungsbedingungen angeliefert werden. Die Abgabe der Geräte ist kostenfrei.

(2) Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gerätegruppen 1 bis 3 (siehe Anlage 1, z. B. vom Handel) sind der Anlieferungsort (Annahmestelle i.S. von § 4 dieser Satzung) sowie der Anlieferungszeitpunkt rechtzeitig vorher mit dem Landkreis bzw. dem beauftragten Betreiber der Sammelstelle abzustimmen. Einzelheiten ergeben sich aus der Benutzungsordnung für die Annahmestelle.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte und Altgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikgeräten oder Altgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt der jeweilige Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Entgelt nach Maßgabe der hierfür geltenden Entgeltordnung.

§ 11
Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle

(1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen, insbesondere von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfällen können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsmäßigen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger oder Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.

(2) Die Annahme von Baum-, Strauch- Heckenschnitt sowie Grünabfällen aus privaten Haushaltungen ist darüber hinaus an den nach § 4 dieser Satzung ausgewiesenen Wertstoffhöfen möglich und bis zu einer Menge von 2 m³/Anlieferung zulässig. Darüber hinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an den Verwertungsanlagen Spröda und Lissa anzuliefern.

(3) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird an den Verwertungsanlagen Spröda und Lissa erfasst. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt der Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Entgelt nach Maßgabe der hierfür geltenden Entgeltordnung. Eine Anlieferung auf den ständigen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(4) Baum-, Strauch-, Heckenschnitt wird bis zu einem Durchmesser von 15 cm und bis zu einer Länge von 2 m erfasst.

(5) Die ständigen Annahmestellen (Wertstoffhöfe) für Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfällen sowie deren Annahmezeiten und die zeitweiligen Sammelplätze für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt und die dafür vorgesehenen Annahmezeiten bzw. Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ablagerung von Baum-, Strauch-, Heckenschnitt sowie Grünabfällen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an ständigen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(7) Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften unzulässig.

§ 12
Papier und Pappe

(1) Gem. § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holsystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den der VerpackV unterfallenden Verpackungspapieren erfasst.

(2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig.

(3) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/Pappebehältern) gelten die Regelungen der §§ 15 Abs. 2 bis 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, Abs. 7 erster und letzter Satz und Abs. 8 sowie der §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papierbehälter nicht gelten.

(4) Die Papier-/Pappebehälter werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tourenpläne werden vom Landkreis nach Maßgabe von § 25 öffentlich bekannt gemacht.

§ 13
Schadstoffe

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind (siehe Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis oder dessen beauftragten Dritten zu überlassen.

(2) Die Erfassung der Schadstoffe aus privaten Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 erfolgt durch ein Schadstoffmobil (Bringsystem). Die Schadstoffe sind am Schadstoffmobil den Bediensteten des Landkreises oder des beauftragten Dritten zu übergeben. Das Ablagern von Schadstoffen am Standort des Schadstoffmobils oder im sonstigen Straßenraum außerhalb der Annahmezeiten ist unzulässig.

(3) Schadstoffe können auch an der Anlage gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a angeliefert werden.

(4) Am Schadstoffmobil können je anschlusspflichtigen Haushalt und Sammlung maximal die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden. Darüber hinausgehende Mengen sind an der stationären Annahmestelle § 4 Abs. 1 Buchst. a dieser Satzung anzuliefern. Kfz-Batterien und Altöl sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften dem Handel bzw. Werkstätten zu übergeben.

(5) Die Sammlung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen über das Schadstoffmobil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Haltepunkte des Schadstoffmobils und die Annahmezeiten werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 14
Metallschrott

(1) Auf den ständigen Annahmestellen i.S. von § 4 dieser Satzung wird Metallschrott nach Maßgabe der hierfür gültigen Benutzungsordnung erfasst.

(2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche), Gebinde (Fässer, völlig entleert).

(3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.

(4) Die Öffnungszeiten für die Annahme dieser Abfälle werden gemäß § 25 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ablagerung dieser Abfälle außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an ständigen Annahmestellen ist unzulässig.

(7) D ie Bereitstellung von Metallschrott im Rahmen der Sperrmüllsammlung ist nach Maßgabe des § 9 zulässig.

§ 15
Restabfälle

(1) Soweit Abfälle gemäß §§ 9 bis 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i.S. von § 8 Abs. 2 letzter Satz (im folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in den auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden, zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von:

80 Liter
120 Liter
240 Liter
1 100 Liter

zugelassen.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestellung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst. Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf/an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen. Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

(5) Die Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes sind nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

(6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	zulässiges Füllgewicht von	zulässiges Gesamtgewicht (Füllgewicht + Behältereigengewicht)
–	80-Liter-Restabfallbehälter: 28 kg	35 kg
–	80-Liter-Restabfallsack:	18 kg
–	120-Liter-Restabfallbehälter: 36 kg	47 kg
–	240-Liter-Restabfallbehälter : 72 kg	86 kg
–	1 100-Liter-Restabfallbehälter: 275 kg	340 kg (Kunststoffbeh.) 402 Kg (Metallbeh.)

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

(7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallvolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abfuhrrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.

(8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 5 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gem. Satz 1) ermöglicht wird.

(9) Der Landkreis kann den Anschluss- und Benutzungspflichtigen Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.

(10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren. Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind. Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80, 120 und 240 Litern am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen. Ist der Anschlusspflichtige nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nachzukommen, kann er die Wahrnehmung seiner Verpflichtungen zum Bereit- bzw. Zurückstellen dem vom Landkreis beauftragten Dritten durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages übertragen.

§ 15 a
Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.

(2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i.S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung im Sinne von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften im Sinne von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.

(3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i.S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bereitstehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restabfallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16
Bereitstellung der Restabfallbehälter

(1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 6.00 Uhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder deren Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen. Ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige selbst nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 2 bis 4 nachzukommen, kann er die Wahrnehmung seiner Verpflichtungen dem vom Landkreis beauftragten Dritten durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages übertragen.

(2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter die vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und entleert werden, werden anschließend auf den Standplatz zurückgebracht. Die Entleerung der Restabfallbehälter bzw. die Abholung der Restabfallsäcke erfolgt an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichneter Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern oder zur Sperrmüllstraßensammlung. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.

(3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/Pappebehältern) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.

(5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt wurden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.

(6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100-Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.

(7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können bei zeitweilig erhöhtem Abfallanfall gegen Gebühr speziell gekennzeichnete 80-Liter-Restabfallsäcke erwerben. Gefüllte Restabfallsäcke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbehältern auf den Aufstellplätzen bereitzustellen.

§ 17
Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

(1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.

(2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:

1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahrbahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; die Entfernung sollte maximal 15 m betragen. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.

2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.

4. Die Standplätze und Transportwege sind durch die Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18
Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

(1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert bzw. abgeholt.

   Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Die Erklärung ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

   Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für die Neu- bzw. Abbestellung von 1.100-Liter-Restabfallbehältern.

3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.

4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.

5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art und Menge der Abfälle anzuzeigen.

(2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.

(3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 bekannt gemacht.

– Abschnitt 3 –
Schlussbestimmungen

§ 19
Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20
An-, Um- und Abmeldepflichten

(1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landratsamt Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr. Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem beauftragten Dritten (Abfallgebührenstelle des Landratsamtes bei der Kreiswerke Delitzsch GmbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmen- oder Einrichtungsbezeichnung und -anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von privaten Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landratsamt oder dem beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Landratsamt oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen. Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekannt gemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landratsamt oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21
Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

(1) Der Anschlusspflichtige im Sinne von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22
Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme – mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23
Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24
Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25
Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender) bzw. auf der Website der vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de sowie Abfall-und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de) veröffentlicht werden.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 66 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von

Abfällen die Bestimmungen der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung nicht einhält,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 dieser Satzung als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gem. Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i.S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz dieser Satzung als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i.S. von Satz 1 anzeigt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung der Landkreises nicht überlässt,
5. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht zu erwirken,
6. entgegen § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 dieser Satzung nach dieser Vorschrift ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung nach dieser Vorschrift ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefert oder zu übergeben versucht, die nach Maßgabe der dortigen Nr. 1 bis 6 von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
9. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Holsystem oder im Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,
12. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils oder im sonstigen öffentlichen Raum außerhalb der Annahmezeiten des Schadstoffmobils ablagert,
13. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Restabfälle nicht in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,
15. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung Restabfallbehälter so befüllt, dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallsack) überschreiten,
16. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden,
17. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger oder von ihm Beauftragter Standplätze und Transportwege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege abstumpft,
18. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes(SächsStrG) sowie sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt, obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zugelassen ist,
19. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,
20. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen An-, Um- und Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,
21. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung als Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
22. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 27
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (AWS DZ) vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Torgau, den 7. Dezember 2016

LANDKREIS NORDSACHSEN - DS - -01-

Emanuel
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
3. der Landkreis dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
(§§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 10 Abs. 1)

Umfang der an den kommunalen Sammelstellen auf den Betriebshöfen/ Kleinanlieferbereichen nach § 4 zur entgeltfreien

Abgabe zugelassenen Elektro- und Elektronikaltgeräten

1. Haushaltsgroßgeräte
   große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte, sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, elektrische Heizplatten, Mikrowellengeräte, sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln, elektrische Heizgeräte, elektrische Heizkörper, Nachtspeicherheizgeräte, ölgefüllte Radiatoren, sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln, elektrische Ventilatoren, Klimageräte, sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte
2. Haushaltskleingeräte
   Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, sonstige Reinigungsgeräte, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung, Toaster, Fritteusen, Wasserkocher, elektrische oder elektronische Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen und Verschließen von Behältnissen und Verpackungen, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, elektrische oder elektronische Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, elektrische oder elektronische Waagen
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
   Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker; PC-Bereich: PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur); Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Notebooks, elektronische Notizbücher, Drucker, Kopiergeräte, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner; sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
   Benutzerendgeräte und -systeme:
   Faxgeräte, Telexgeräte, Telefone, Münz- und Kartentelefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule
   Radiogeräte, Fernsehgeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln, Photovoltaikmodule
5. Beleuchtungskörper
   Leuchten, stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
   Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen, Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke, Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke, Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln, Rasenmäher und sonstige Gartengeräte
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
   elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen, Videospielkonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen, Geldspielautomaten
8. Medizinische Geräte
   Geräte für Strahlentherapie, Kardiologiegeräte, Dialysegeräte, Beatmungsgeräte, nuklearmedizinische Geräte, Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik, Analysegeräte, Gefriergeräte, Fertilisations-Testgeräte, sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
   Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor, sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)
10. Ausgabeautomaten
    Heißgetränkeautomaten, Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen, Automaten für feste Produkte, Geldautomaten, sonstige Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 4)

Maximale Abgabemengen am Schadstoffmobil je anschluss- und benutzungspflichtigem Haushalt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	maximale Abgabemenge
20 01 13*	Lösemittel	5,0 l
20 01 14*	Säuren	1,0 l
20 01 15*	Laugen	1,0 l
20 01 17*	Fotochemikalien	5,0 l
20 01 19*	Pestizide	10,0 kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,0 l
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	10,0 l
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0 l
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,5 kg
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	30 Stück
	Kfz-Batterien	2 Stück

Dezernat Ordnung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Gemeinde Zschepplin des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Wildvogel in der Gemeinde Zschepplin wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 5. 1. 2017 festgelegt.

2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Gemeinde Zschepplin mit den Ortsteilen:
- Rödgen
- Steubeln
- Zschepplin
- „Zur Muldenaue“ in Hohenprießnitz sowie das Gebiet südlich hiervon

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.

4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.

4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.

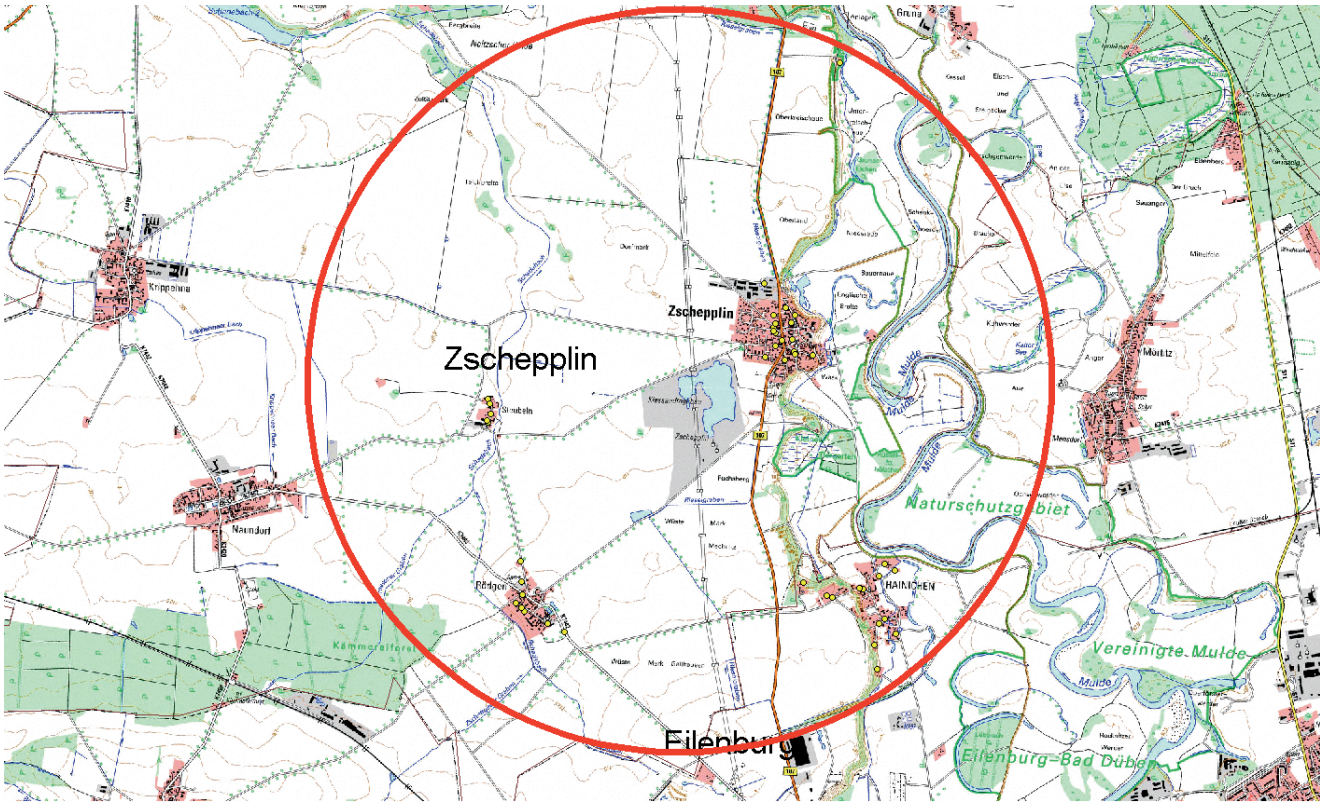

Abbildung 1: Sperrbezirk – die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze.

4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.

4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau**

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.

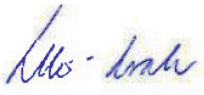

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 14.12.2016 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Gemeinde Zschepplin).

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Gemeinde Zschepplin des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgen-

de Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Wildvogel in der Gemeinde Zschepplin wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km für 30 Tage bis zum 14.01.2017 festgelegt.
2. Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

   Stadt Bad Düben mit den Ortsteilen
   Stadt Bad Düben südlich der B 2 und B 183, Brösen, Wellaune

   Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen
   Battaune, Bunitz, Stadtgebiet Doberschütz westlich der Battauner Straße (K 7403)/Breite Straße/B 87, Mörtitz, Paschwitz, Rote Jahne, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau

   Große Kreisstadt Eilenburg mit allen Ortsteilen

   Gemeinde Jesewitz mit den Ortsteilen
   Bötzen, Gallen, Gordemitz, Gostemitz, Gotha, Groitzsch, Jesewitz, Liemehna, Ochelmitz, Weltewitz, Wöllmen, Wölpern, Bahnhof

   Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen
   Krostitz, Kupsal, Lehelitz, Mutschlena, Niederossig, Priester

   Gemeinde Laußig mit den Ortsteilen
   Görschlitz, Gruna, Laußig, Pristäblich

   Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen
   Badrina, Boyda, Göritz, Gollmenz, Lindenhayn, Luckowehna, Wölkau

   Gemeinde Zschepplin mit den Ortsteilen
   Glaucha, Hohenprießnitz, Krippehna, Naundorf, Noitzsch, Rödgen, Steubeln, Zschepplin

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 30. 12. 2016 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 14. 1. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 14. 1. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

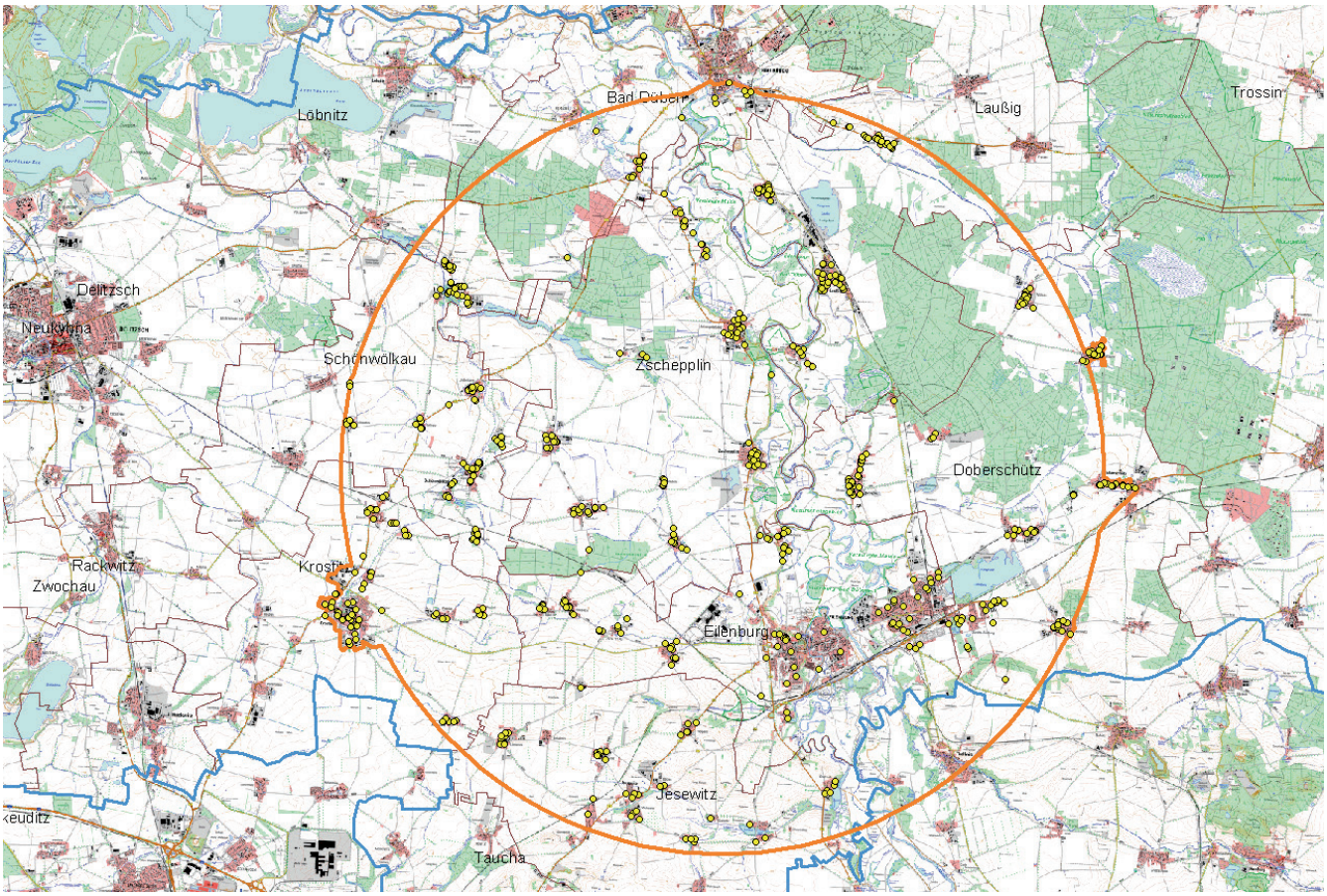

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.
Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aufhebung des Sperrbezirks im Stadtgebiet Delitzsch

Nachdem am 23. 11. 2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen amtlich festgestellt wurde, richtete das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen per Allgemeinverfügung einen Sperrbezirk von mindestens 3 und ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 Kilometern um den Fundort des Wildvogels ein. Die Grenzen des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes sind mit entsprechenden Hinweisschildern seit dem 24. 11. 2016 ausgewiesen. Die zuständige Behörde ordnete gemäß der Geflügelpest-Verordnung Maßnahmen im Sperrbezirk für die Dauer von 21 Tagen nach Feststellung an.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest im Stadtgebiet Delitzsch am 24.11.2016 wurden im Sperr- und Beobachtungsgebiet keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk sind daher am 16. 12. 2016 aufzuheben.

Die geltenden Beschränkungen im Beobachtungsgebiet im Umland Delitzsch bleiben voraussichtlich bis zum 25.12.2016 bestehen. Demnach dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden und die Jagd auf Federwild ist untersagt. Für den ehemaligen Sperrbezirk im Stadtgebiet Delitzsch gelten nun die Anordnungen des Beobachtungsgebietes.

Ungeachtet dessen bleibt die sachsenweite Aufstallpflicht weiterhin bestehen!

Demnach sind Geflügel und gehaltene Vögel in geschlossenen Ställen oder unter einer nach oben abgedeckten Schutzvorrichtung unterzubringen, welche einen Kontakt zu Wildvögeln verhindert.

Geflügelhalter im Landkreis Nordsachsen, die ihre Haltung noch nicht beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt angezeigt haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Halter von bereits angezeigten Haltungen werden aufgefordert, die gehaltene Anzahl der Tiere beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu aktualisieren.

Alle Informationen zur aktuellen Geflügelpestsituation im Landkreis Nordsachsen finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes unter der Rubrik „Aktuelles“.

Aufhebung der Bestandssperre für Geflügelhalter im Beobachtungsgebiet im Delitzscher Umland

Nachdem am 23.11.2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen amtlich festgestellt wurde, richtete das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Nordsachsen per Allgemeinverfügung einen Sperrbezirk von mindestens drei und ein Beobachtungsgebiet von mindestens zehn Kilometern um den Fundort des Wildvogels ein. Die Grenzen des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes sind mit entsprechenden Hinweisschildern seit dem 24.11.2016 ausgewiesen.

Gemäß der Allgemeinverfügung ist für sämtliche Geflügel- und Vogelhalter im Beobachtungsgebiet u. a. eine Bestandssperre über einen Zeitraum von 15 Tagen strikt einzuhalten. Diese Beschränkung läuft am 10.12.2016 aus, sodass die betroffenen Tierhalter im Beobachtungsgebiet von nun an wieder Geflügel und Vögel aus ihren Beständen verbringen dürfen, z. B. zur Schlachtung oder für Handelszwecke. Im Sperrbezirk ist die Bestandssperre jedoch noch bis zum 16.12.2016 einzuhalten.

Ungeachtet dessen bleibt die sachsenweite Aufstallpflicht weiterhin bestehen! Demnach sind Geflügel und gehaltene Vögel in geschlossenen Ställen oder unter einer nach oben abgedeckten Schutzvorrichtung unterzubringen, welche einen Kontakt zu Wildvögeln verhindert. Auch die übrigen Beschränkungen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet sind bis auf Weiteres einzuhalten.

Geflügelhalter im Landkreis Nordsachsen, die ihre Haltung noch nicht beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt angezeigt haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Halter von bereits angezeigten Haltungen werden aufgefordert, die gehaltene Anzahl der Tiere beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu aktualisieren.
Alle Informationen zum Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet mit den dort geltenden Beschränkungen finden Sie in den entsprechenden Allgemeinverfügungen auf der Internetseite des Landratsamtes unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie in den Schaukästen des Landratsamtes an den Standorten Delitzsch (Richard-Wagner-Str. 7a) und Torgau (Schlossstr. 27) für jeden Bürger einsehbar.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 07. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die abzurechnenden Einsätze für Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankentransportwagen müssen ausschließlich von der für den Landkreis Nordsachsen zuständigen Rettungsleitstelle koordiniert worden sein.

(3) Diese Gebührensätze gelten auch im Falle der Amtshilfe durch benachbarte Leitstellen in angrenzenden Landkreisen bzw. Rettungsdienstbereichen.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist jede nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte, behandelte oder beförderte Person, dessen gesetzlicher Vertreter oder Sozialversicherungsträger oder die Versicherungsgesellschaft des Behandelten oder Beförderten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

(1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.

a)	Krankentransportwagen	KTW	155,10 EUR
b)	Rettungstransportwagen	RTW	348,20 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	240,00 EUR

(2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Dabei sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer je weiteren gefahrenen Kilometer 4,60 EUR zu entrichten.

(3) Fahrten nach § 3 Abs. 2 sind mit dem im § 2 genannten Gebührenschuldner abzustimmen.

(4) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war. Die Abrechnung erfolgt nach Transportart und nicht nach eingesetztem Rettungsmittel.

(5) Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, wird der Einsatz als NEF abgerechnet, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten gekommen ist. Fahrten mit einem KTW oder einem RTW werden nur dann abgerechnet, wenn der Transport eines Patienten tatsächlich durchgeführt wurde.

(6) Bei der Beförderung von mehreren Patienten in einem Rettungsmittel ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Rettungsmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.

(7) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

§ 4
Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.
(2) Die Gebühr wird nach der Durchführung des Einsatzes gefordert und mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2017.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 9. Dezember 2015 (Beschluss-Nr. 2-087/14) außer Kraft.

Torgau, den 7. Dezember 2016

LANDKREIS NORDSACHSEN - DS - -01-

Emanuel
Landrat

Hinweis
gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)
Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises

Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL – RD Nordsachen)

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), des § 35 Absatz 1 und 49 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBL. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) i.V.m. 10 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), rechtsbereinigt mit Stand vom 22. 4. 2015, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst beschlossen:

Vorbemerkungen

Der Landkreis Nordsachsen als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes stellt gemäß § 35 Absatz 1 SächsBRKG die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicher.

Gemäß § 49 Absatz 5 SächsBRKG veranlasst der Träger des Rettungsdienstes in seinem Territorium bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt (im folgenden LNA), dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL) und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Die OrgL unterstützen in diesem Rahmen nach § 35 Absatz 2 SächsBRKG die LNAs bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt.

§ 1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

(1) Zur Sicherstellung der dem Landkreis Nordsachsen nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben bestellt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die OrgL. Sie üben diese Funktion im Ehrenamt aus.

(2) Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Systems verpflichten sich die mitwirkenden Hilfsorganisationen/ Leistungserbringer ausreichend ausgebildete OrgL zur Verfügung zu stellen.

(3) Die OrgL müssen über eine Ausbildung als Rettungsassistent und sollen über eine mehrjährige Erfahrung im bodengebundenen Rettungsdienst oder Katastrophenschutz verfügen.

(4) Kommen die OrgL den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nach, kann der Kreistag des Landkreises Nordsachsen diese abbestellen.

§ 2 Struktur und Organisation

(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Eintreffzeit (Ziel x+30) wird der Landkreis Nordsachsen zunächst in die Bereiche Organisatorischer Leiter Rettungsdienst Torgau-Oschatz und Delitzsch (im folgenden OrgL-Bereiche) untergliedert.
In jedem OrgL-Bereich wird eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL-Gruppe) wie folgt gebildet:

1. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Torgau-Oschatz

Oschatz/Wermsdorf	DRK-Kreisverband Torgau-Oschatz
Torgau	DRK-Kreisverband Torgau-Oschatz

2. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Delitzsch

Eilenburg	DRK-Kreisverband Eilenburg
Schkeuditz	DRK Meißen gGmbH
Delitzsch	DRK-Kreisverband Delitzsch.

(2) In jedem OrgL-Bereich werden durch den Träger des Rettungsdienstes ein Leiter der OrgL-Gruppe und ein Stellvertreter bestimmt. Die OrgL der beiden OrgL-Bereiche schlagen dazu dem Träger jeweils einen geeigneten Leiter und einen Stellvertreter vor.

§ 3 Bereitschaft und Dienstpläne

(1) Der Leiter einer OrgL-Gruppe stellt die durchgängige Bereitschaft sicher und ist verantwortlich für die Erstellung eines Dienstplanes in seinem OrgL-Bereich.

(2) Bei der Erstellung der Dienstpläne kann auch bereichsübergreifend gearbeitet werden. Die Sicherstellung der Dienstbereitschaft sollte zwischen den beteiligten Hilfsor-

ganisationen/Leistungserbringern im wöchentlichen Wechsel erfolgen.

Die Dienstpläne sind dem Träger des Rettungsdienstes monatlich spätestens eine Woche vor Monatsbeginn per E-Mail unter
Träger: elfi.hanitzsch@lra-nordsachsen.de
Leitstelle admin-leitstelle@leipzig.de
ÄLRD: ellen.mack@lra-nordsachsen.de
anzuzeigen.

§ 4 Dienstberatungen, Informationen und Unterrichtung

(1) Die OrgL finden sich im jeweiligen OrgL-Bereich mindestens zwei Mal im Jahr zu einer Dienstberatung zusammen, um organisatorische Probleme oder auch Probleme bei der Einsatzabwicklung auszuwerten.
(2) Der Leiter der OrgL-Gruppe im jeweiligen OrgL-Bereich informiert den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst unverzüglich über aufgetretene Probleme. Sofern die OrgL den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nachkommen, ist der Träger des Rettungsdienstes zeitnah darüber zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des Organisatorischen Leiters

(1) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei Großschadensereignissen ist der OrgL gemeinsam mit dem LNA Mitglied der gemäß § 49 Absatz 5 SächsBRKG zu bildenden Rettungsdiensteinsatzleitung.
Die Rettungsdiensteinsatzleitung untersteht der Einsatzleitung. Der OrgL untersteht dem LNA und unterstützt diesen bei der Aufgabenerfüllung.
(2) Die Aufgaben des OrgL umfassen in der Hauptsache organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben; insbesondere:
- Sach- und fachgerechte Umsetzung der Anordnungen des LNA und des Einsatzleiters;
- Feststellung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht des Rettungsdienstes;
- Aufbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur an der Einsatzstelle (Verletztenablage, Behandlungsplätze, Verletztensammelstelle, Bereitstellungsräume für Rettungsmittel und Hubschrauber);
- Personalplanung und -einsatz im Bereich Rettungsdienst an der Einsatzstelle
- Registrierung der Betroffenen/Patienten (Eingangs-/ Ausgangsdokumentation)
- Organisation des Verletztenabtransports (in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle und unter Berücksichtigung der Festlegungen des LNA);
- Umsetzung der rettungsdienstlichen Kommunikation im Rahmen der Führungsorganisationen (RLST, Einsatzleitung, Einsatzabschnitte, LNA, übergeordnete Führung);
- Anforderung/Nachforderung von Einsatzpotenzial bei der Rettungsleitstelle in Abstimmung mit dem bzw. auf Anforderung des LNA;

(3) Von jedem durchgeführten Einsatz ist durch den OrgL ein Einsatzprotokoll anzufertigen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zuzuleiten.

(4) In Vorbereitung auf Einsätze obliegen dem OrgL insbesondere folgende Aufgaben:
- die OrgL können von den zuständigen Dezernaten des Landkreises Nordsachsen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr an der Planung von rettungs- oder sanitätsdienstlichen Einsätzen, die wegen einer großen Teilnehmerzahl oder anderweitig eine Gefährdung einer Vielzahl von Personen nicht ausschließen, beteiligt werden,
- die OrgL nehmen an Übungen und Planspielen der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde teil.

§ 6 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Funkmeldeempfänger durch die Integrierte Regionalleitstelle Leipzig (IRLS Leipzig). Die Funkmeldeempfänger sind während der Bereitschaft generell mitzutragen. Nach einer Alarmierung meldet sich der OrgL unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern telefonisch beim Disponenten der IRLS Leipzig und gibt seine Ausrückebereitschaft bekannt. Der ORGL entscheidet in Absprache mit der IRLS über eine gemeinsame Anfahrt mit dem LNA zur Einsatzstelle.

(1) Es gibt generell vier Alarmierungsmöglichkeiten:
- nach Einsatzindikation für den OrgL im Landkreis Nordsachsen
- lageabhängige Alarmierung
- auf Anforderung des Einsatzleiters Feuerwehr
- auf Anforderung des NEF

(2) Es bestehen folgende Einsatzindikationen für den OrgL im Landkreis Nordsachsen:

- Schadensereignissen mit mehr als vier Verletzten oder Erkrankten,

- allen Schadensereignissen mit einer gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl, z. B. bei Großbränden, Explosionsgefahr, Unfällen mit gefährlichen Chemikalien in dicht besiedelten Gebieten, epidemischen Krankheiten usw.,

- allen Schadensereignissen, die den Einsatz von mehr als zwei notarztbesetzten Rettungsmitteln erforderlich machen,

allen Einsätzen mit Gewaltcharakter (z. B. Geiselnahme) oder, wenn mehr als drei Rettungsmittel (einschließlich nicht notärztlich besetzter Rettungsmittel) eingesetzt werden,
allen Schadensereignissen, bei denen die IRLS oder der Einsatzleiter Beratung und/oder Unterstützung durch den LNA benötigt, dabei kann auf die Alarmierung des OrgL RD verzichtet werden.

(3) Die Alarmierung erfolgt durch die IRLS Leipzig auch dann, wenn bei größeren Rettungsdiensteinsätzen aufgrund unklarer Meldungen das Erreichen der Alarmierungsschwelle nicht sicher auszuschließen ist bzw. wenn durch entsprechende Nachforderungen anzunehmen ist, dass die Einsatzindikation erreicht wird.

§ 7 Aus- und Fortbildung

(1) Die beteiligten Hilfsorganisationen/Leistungserbringer sind zur Absicherung einer durchgängigen Bereitschaft verpflichtet.

(2) Die beteiligten Hilfsorganisationen/Leistungserbringer sind in den einzelnen OrgL-Bereichen eigenständig für die Ausbildung von ausreichend OrgL verantwortlich.
Ebenso obliegt ihnen die Verantwortung für eine geeignete Fortbildung der OrgL. Die durch den Landkreis Nordsachsen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gelten dabei als geeignete Fortbildung.

§ 8 Fahrzeuggestellung

(1) Die beteiligten Hilfsorganisationen/Leistungserbringer stellen für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes dem diensthabenden OrgL ein Sondereinsatzfahrzeug mit der

notwendigen Ausstattung zur Verfügung.
Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Fahrzeuges sind Kosten der jeweiligen Hilfsorganisation/ Leistungserbringer.

(2) Die Kosten im Einsatzfall in Höhe von 150,00 Euro/Einsatz sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Kostenabrechnung dar.

§ 9 Ausstattung des Organisatorischen Leiters

(1) Der OrgL ist Bestandteil des Einsatzdienstpersonals des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes.
Er verfügt im Rahmen seiner rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL zu verwenden ist.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes stellt folgende Ausstattung pro OrgL -Einsatzfahrzeug bereit:
- Funkmeldeempfänger (FME),
- 1 Handsprechfunkgerät
- Handy,
- Markierungswesten/tragbar über der Rettungsdienstbekleidung
  1 x signalblau (RAL 5005) mit der Aufschrift „LNA“,
  1 x reinweiß (RAL 9010) mit der Aufschrift „ORGL“,
- 2 x Wetterschutzjacke oder Wetterschutzmantel (nicht gelb)
- Checklisten und Einsatzpläne gemäß Konzept MANV
- Kartenmaterial, Funkrufnamenübersicht/Fernmeldeskizze / Funkplan
- Einsatzmemogramme (Checklisten),
- Vordruck Lagefilm,
- Übersichten Bereitstellungsraum, Patienten, Behandlungskapazitäten, Fahrzeuge und Personal
- Laptop

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen OrgL gelten die gesetzlichen Regelungen.
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt.
Die Haftpflichtversicherung ist über den Landkreis Nordsachsen beim KSA bis zu folgenden Höchstbeträgen gesichert:
- pauschal 30 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebende Vermögensschäden,
- 20 Mio. € für reine Vermögensschäden.

§ 11 Finanzierung und Entschädigung

(1) Der Träger des Rettungsdienstes beteiligt sich jährlich mit 1.000,00 € an der Unterhaltung und Bewirtschaftung der, durch die Hilfsorganisation/den Leistungserbringer nach § 8 dieser Satzung, zur Verfügung gestellten Fahrzeuge in Form eines freiwilligen Zuschusses.

(2) Zur Absicherung der Bereitschaftsdienste gewährt der Träger des Rettungsdienstes an den jeweils diensthabenden OrgL eine kalendertägliche Entschädigungspauschale in Höhe von 18,00 €.

(3) Die Leiter einer OrgL-Gruppe erhalten für die Wahrnehmung ihres besonderen Sicherstellungsauftrages eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.

(4) Die Zahlung der Entschädigungspauschale nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes
- quartalsweise an den jeweiligen OrgL bzw. den jeweiligen Leiter der OrgL– Gruppe,
- 14 Tage nach Einreichung der Abrechnung über die im vorangegangen Quartal geleisteten Dienste.

Für die ordnungsgemäße Einreichung der Abrechnung über die geleisteten Dienste beim Träger sind die Leiter der OrgL-Gruppe zuständig.

(5) Eine Aufwandsentschädigung für den OrgL im Einsatzfall in Höhe von 25,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem OrgL direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar.

(6) Eine Aufwandsentschädigung für den LNA im Einsatzfall in Höhe von 50,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem LNA direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar. Im Falle der Anfahrt mit dem privaten Pkw gelten bei der Erstattung anfallender Kosten die tariflichen Sätze.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL – RD Nordsachen) vom 1. Juli 2012 in seiner aktuellen Fassung außer Kraft.

Torgau, 7. Dezember 2016

LANDKREIS NORDSACHSEN - DS - -01-

Emanuel
Landrat

Hinweis
gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)
Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Januar 2017

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
DVM Kathleen Mai, Amtsleiterin
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch
Tel.: 034202-988 5202
Fax: 03421-758 85 5210
E-Mail: Birgit.Opitz@lra-nordsachsen.de

Der Notfallbereitschaftsdienst hat lt. Berufsordnung die tierärztliche Versorgung an den Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden zu gewährleisten.

Fr bis Do		**Bereich Torgau-Oschatz-Riesa**		
von	**bis**			**Montag 8: Uhr – Montag 8:00 Uhr**
30.12.16	05.01.17	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	TA Bernd Walloschke, Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Handy: 0172-3406332	31.12.2016-01.01.2017 nur Kleintiere Barbara Zwaniecka, Mobile Praxis, Telefon: 0172/4120157
06.01.17	12.01.17	Dr. U. Kuhne, An der Mühle 5, 04860 Klitzschen, Tel.: 03421-709376, Handy: 01716936542	Dr. A. Döhler, Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894	07.01.2017-08.01.2017 nur Kleintiere TÄ Ines Leidel, Straße der Einheit 47a, 04769 Naundorf, Tel.:03435/666050, Handy: 0171/3204062
13.01.17	19.01.17	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	Herr Dr. Seifert, E.-Thälmann-Str. 162, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-716718, Fax: 03421-717644, Handy: 0171-7709514, Mail: frank-beilrode@t-online.de	14.01.2017-15.01.2017 nur Kleintiere Andrea Zöller, Hugo-Haase-Straße 16-18, 01616 Strehla, Tel.: 035264-224926
20.01.17	26.01.17	Dr A. Wehlitz, Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434	Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680	21.01.2017-22.01.2017 nur Kleintiere Frau Dr. Heike Möbius, Salbitzer Str. 13a, 04758 Hof, Tel.: 035268-85350, Handy: 0172-9485790
27.01.17	02.02.17	Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547	Dr. D. Fuhsy, Eilenburger Straße 59 b, 04860 Torgau, Tel.: 03421-719545, Fax: 03421-719545, Handy: 0177-3210253	28.01.2017-29.01.2017 nur Kleintiere Dr. Boeltzig, Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel.: 03525/734074

Fr bis Fr von	bis	Bereich Eilenburg		
30.12.16	06.01.17	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
06.01.17	13.01.17	Dr. Wolf, Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer, Doberschütz,Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385 und 034244/59730, Handy: 0172/1547888	Dr. Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123;
13.01.17	20.01.17	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Carola Schweitzer, Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037,
20.01.17	27.01.17	Dr. Wolf, Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer, Doberschütz,Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385 und 034244/59730, Handy: 0172/1547888	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
27.01.17	03.02.17	GTAP Völz, Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick, Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123;

von	bis	Bereich Delitzsch	
		Delitzsch I (Stadt)	Delitzsch II (Land)
31.12.16	01.01.17	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, Kleintiersprechstunde: Samstags 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de
07.01.17	08.01.17		Dr. Graubner, Krostitz, E.Thälmann-Siedlung 23, Tel.: 034295-70891, Fax: 034295-70892, Handy: 0173-3616925, www.ta-graubner.de, Kleintiersprechstunde: Samstag nur Notfall und Terminsprechstunde von 10.00 - 12.00 Uhr
14.01.17	15.01.17	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, Kleintiersprechstunde: Samstags 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	DVM Adelheid Kandler, Krostitz, Dorfplatz 6, Tel.: 034295-72478, Handy: 0177-6522858, Fax: 034295-709819
21.01.17	22.01.17	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 04509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563, Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache	Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-69186, Fax: 034204/69294
28.01.17	29.01.17	Dr. Ina Grohmann, Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de

Dezernat Soziales

Landkreis Nordsachsen

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:



- **Bereich Torgau**
  Frau Politschuk
  Tel.: 03421 7586107
  Schlossstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
  Frau Helfer-Thiemecke
  Tel.: 034202 9886140
  Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
  Frau Renner
  Tel.: 03435 9846180
  Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Pflegekurs für angehende Nachbarschaftshelfer

Kursstart am 23. 1. 2017 in Torgau

„Selbstbestimmt leben bis ins hohe Alter“ ist sicher ein Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger. Um im Alter nicht alleine zu sein und wenn Angehörige nicht da sein können, gibt es verschiedene Unterstützungsangebote. Ziel ist es, dass Seniorinnen und Senioren so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden leben können. Nachbarschaftshelfer helfen Pflegebedürftigen im Alltag z. B. beim gemeinsamen Einkauf und begleiten die Senioren zum Arzt, bei Behördengängen oder zu Seniorentreffen. Manchmal sind es die kleinen Dinge, die vor einer Isolation im Alter schützen können: gemeinsam Zeitung lesen, spazieren gehen, Karten spielen oder einfach nur: sich miteinander unterhalten. Die Betroffenen werden dabei stundenweise betreut und die pflegenden Angehörigen können in dieser Zeit entlastet werden.
Um sich als Nachbarschaftshelfer zu engagieren, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dies ist unter anderem die Teilnahme an einem Pflegekurs „Nachbarschaftshilfe – Grundkurs“. Dieser Kurs findet am 23. 1. 2017 von 10 bis 17.00 Uhr in Torgau statt. Nähere Informationen zum Thema „Nachbarschaftshelfer“ und zu den Möglichkeiten der Anmeldung erhalten Sie bei der Pflegekoordination des Landkreises Nordsachsen unter der Telefonnummer 03421-758 6204.

Öffentliche Zustellung nach § 15 des Sächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (SächsVwZG) i. V. m. § 65 Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Das Schriftstück vom 1. 11. 2016, Aktenzeichen 30/66/04122015/10/1 für

Frau Jasmin Warncke, geb. am 08.01.1997,
zuletzt wohnhaft in 04435 Schkeuditz, Zeppelinstraße 24,

konnte nicht zugestellt werden.
Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet Eltern- u. Erziehungsgeld
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 12.12.2016

Im Auftrag

Moschek
Amtsleiterin

Schließung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes vom 27. bis 30. 12. 2016

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes Nordsachsen, an den Standorten Oschatz und Eilenburg, ist zwischen Weihnachten und Neujahr vom 27. 12. 2016 bis 30. 12. 2016 nicht besetzt.
Bitte wenden Sie sich in dringenden Angelegenheiten an den Allgemeinen Sozialen Dienst an den Standorten Torgau und Delitzsch bzw. an das Sekretariat des Jugendamtes unter 03435 984 6102.

Dezernat V
Landratsamt Nordsachsen

Bekanntmachungen Zweckverbände

Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 1. 10. 2014, zuletzt geändert am 9. 12. 2015

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1–3, 6 und 9–16 des Sächsischen Kommalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftsatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 1. 10. 2014

folgende Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 1. 10. 2014, zuletzt geändert am 9. 12. 2015, beschlossen.

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr ein, erhöht oder ermäßigt sich die Abfallgrundgebühr ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Änderung durch den Gebührenschuldner unter Beifügung eines entsprechenden behördlichen Nachweises dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitgeteilt wurde.“

2. Am Ende von Satz 1 in § 5 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „… bzw. im Falle der Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr ebenfalls zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Restabfallbehälters innerhalb eines Kalenderjahres.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 1. 10. 2014, zuletzt geändert am 9. 12. 2015, tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Torgau, 7. Dezember 2016

LANDKREIS NORDSACHSEN - DS - -01-

Emanuel
Landrat

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien – Bereich Trinkwasser – für das Wirtschaftsjahr 2017

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16– 21 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Trinkwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. TW 03-2016 in ihrer Sitzung am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan
   - mit Erträgen in Höhe von 4.077 TEUR
   - mit Aufwendungen in Höhe von 4.168 TEUR
   - voraussichtlicher Gewinn/Verlust –91 TEUR

2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- / Mittelabfluss
   - aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 628 TEUR
   - aus Investitionstätigkeit in Höhe von –731 TEUR
   - aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 0 EUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 0 EUR

4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
150 TEUR

Torgau, den 15. 12. 2016

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 27. 12. 2016 bis 4. 1. 2017 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien – Bereich Abwasser – für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16- 21 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Abwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 01-2016 in ihrer Sitzung am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 5.494 TEUR
   mit Aufwendungen in Höhe von 4.914 TEUR
   voraussichtlicher Gewinn/Verlust 564 TEUR

2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/Mittelabfluss
   – aus laufender Geschäftstätigkeit 1.895 TEUR
   – aus Investitionstätigkeit –1.150 TEUR
   – aus Finanzierungstätigkeit 0 EUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 EUR

4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen 0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
150 TEUR

§ 3

Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	179.114,78 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	13.256,48 EUR
die Gemeinde Elsnig:	5.404,24 EUR

§ 4

Die Investitionskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beträgt für:

die Stadt Torgau:	0 EUR
die Gemeinde Dreiheide:	0 EUR
die Gemeinde Elsnig:	17.566,66 EUR

Torgau, den 15. 12. 2016

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 27. 12. 2016 bis 4. 1. 2017 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Bürgerinformation des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, bleibt vom
27. 12. bis 30. 12. 2016
geschlossen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Scheler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.11.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:
im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 6.572.000 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 5.626.000 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 946.000 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf 946.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 5.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 10.000 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf –5.000 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf –5.000 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf 946.000 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf –5.000 €
- Gesamtergebnis auf 941.000 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.239.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.226.000 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.013.000 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 705.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.089.100 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf –3.384.100 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf –2.371.100 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.608.100 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 422.500 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.185.600 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf –185.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.608.100 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.317.700 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 €
festgesetzt.

§ 5

Entsprechend § 14 (2) der Verbandssatzung wird die Betriebskostenumlage (Straßenentwässerungsanteil) je km Kanallänge der Gemeinden sowie der S-; B- und K-Straßen festgesetzt: 3.196,59 €
Die Betriebskostenumlage (Straßenentwässerungsanteil) je Einwohner wird festgesetzt mit: 15,11 €
Das Gesamtumlagesoll wird festgesetzt mit: 383.207,26 €

Für die Verbandsmitglieder ergeben sich folgende Umlagebeträge (Ergebnishaushalt):

Stadt Eilenburg	206.414,89 €
Gemeinde Doberschütz	69.823,71 €
Gemeinde Zschepplin	40.536,40 €
Gemeinde Krostitz	66.432,26 €

Von den Mitgliedsgemeinden werden investive Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe von 200.000,00 € erhoben.

Für die Verbandsmitglieder ergeben sich gemäß Anlage folgende investiven Straßenentwässerungskostenanteile (Finanzhaushalt):

Stadt Eilenburg	50.000,00 €
Gemeinde Doberschütz	50.000,00 €
Gemeinde Zschepplin	30.000,00 €
Gemeinde Krostitz	70.000,00 €

Die Haushaltssatzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Abwasserzweckverband "Mittlere Mulde", den 09.12.2016

(Unterschrift Verbandsvorsitzender)
R. Scheler

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 08.12.2016 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ Eilenburg, für das Jahr 2017 genehmigt.
Der Haushaltsplan 2017 des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ liegt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit

vom 2. 1. bis 10. 1. 2017

im Büro des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Zimmer 2.05, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheler
Verbandsvorsitzender

Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal über die Aufhebung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 13. 12. 2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und §§ 4, 22 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in ihrer Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 13. 11. 2004

Die Verbandsversammlung hebt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 13. 12. 2004, in Kraft getreten am 22. 7. 2016, auf.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22. 7. 2016 in Kraft.

Schönwölkau, den 30. 11. 2016

Tiefensee
Verbandsvorsitzender

ausgefertigt: 2. 12. 2016

Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk
(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)
Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

OEWA Wasser und Abwasser GmbH

Abwasserzweckverband UNTERES LEINETAL

Investitionsplan 2017 beschlossen

AZV Unteres Leinetal will rund zwei Millionen Euro ausgeben und das Verbandsgebiet weiter erschließen / Größtes Vorhaben in Spröda

Der Abwasserzweckverband (AZV) Unteres Leinetal plant 2017 insgesamt Investitionen von rund zwei Millionen Euro für die weitere Erschließung des Verbandsgebietes.
Die umfangreichste Erschließungsmaßnahme konzentriert sich auf Spröda, einen Ortsteil der Stadt Delitzsch. Hier sollen im kommenden Jahr 1 765 Meter Schmutzwasserkanalisation und 925 Meter Hausanschlussleitungen verlegt sowie 102 Hausanschlüsse errichtet werden. Die Angebote für den Bau des Ortsnetzes lagen Anfang Dezember vor und werden nun ausgewertet. Es ist außerdem vorgesehen, eine 300 Meter lange Druckleitung für die Schmutzwasser-Überleitung ins Gewerbegebiet zu bauen. Die dafür eingereichten Angebote wurden am 7. Dezember gesichtet. Weiterhin ist auf 100 Metern ein Niederschlagswasserkanal in Spröda geplant. Das Investitionsvolumen für die gesamte Maßnahme beträgt laut Investitionsplan circa 1,28 Millionen Euro. Aber es zeichnet sich bereits ab, dass sich die Summe erhöhen wird. Die Maßnahme ist in sechs Bauabschnitte untergliedert. Sie soll so schnell wie möglich beginnen, denn bereits Ende 2017 muss das Projekt abgeschlossen sein, da der AZV Unteres Leinetal dafür Fördermittel erhält.
Für das zweite Quartal plant der AZV weitere Investitionen in Löbnitz. In der Eigenheimsiedlung und in der Straße der Jugend werden insgesamt rund 350 Meter Schmutzwasserleitungen verlegt. Das Abwasser wird über ein Unterdrucksystem zur Kläranlage geleitet. Die Investitionssumme liegt voraussichtlich bei rund 195.000 Euro.
Gebaut wird 2017 auch in Luckowehna für voraussichtlich 539.000 Euro. Der Ort erhält ein komplett neues Ortsnetz für die Ableitung des Niederschlagswassers. Es werden insgesamt 26 Grundstücke angeschlossen. Weiterhin soll in Luckowehna eine Vorklärung errichtet, ein Pumpwerk sowie eine Druckleitung über 1 070 Meter gebaut werden, damit das Schmutzwasser zur Kläranlage Hohenroda übergeleitet werden kann. Es ist vorgesehen, die Maßnahme im zweiten Quartal des nächsten Jahres in Angriff zu nehmen. Die Ausschreibung soll bis Ende 2016 vorbereitet werden.
Die geplanten Erschließungsmaßnahmen sollen über Fördermittel, zinsverbilligte Darlehen der Sächsischen Aufbaubank, aber auch über Beitragszahlungen der Grundstückseigentümer finanziert werden. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal hat den Investitionsplan 2017 auf der Sitzung am 30. November 2016 beschlossen.
Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH unterstützt Städte und Gemeinden, Zweckverbände, Industrie und Gewerbe sowie Privathaushalte bei allen Aufgaben rund um die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Das mit seiner Hauptverwaltung in Leipzig ansässige Unternehmen gehört zur Veolia-Gruppe. Veolia bietet seinen Partnern im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung Lösungen für die Bereiche Wasser-, Abfall- und Energiemanagement. Die OEWA hält Beteiligungen an der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der OTWA Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH, der TVF Waste Solutions GmbH, der Stadtwerke Görlitz AG und der Stadtwerke Weißwasser GmbH. Deutschlandweit versorgt sie heute zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im kommunalen Auftrag rund 660 000 Einwohner mit Trinkwasser, betreibt kommunale Kläranlagen und Abwassernetze mit einer Anschlusskapazität von etwa 800 000 Einwohnerwerten sowie betreibt sieben Schwimmbäder. Darüber hinaus ist das Unternehmen Dienstleister in der Wasserwirtschaft für Industrieunternehmen wie zum Beispiel Naabtaler Milchwerke, Spreewaldhof Golßen oder Papierfabrik Schoellershammer.
In Südbrandenburg managt die OEWA bereits seit 2002 im Auftrag des Wasserverbands Schlieben die Trinkwasserversorgung und im Auftrag des Abwasserzweckverbandes (AZV) Unteres Leinetal ist die OEWA seit dem 1. Februar 2011 für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zuständig. Die OEWA kümmert sich um die umweltgerechte Behandlung der Abwässer von rund 4 800 Einwohnern in Schönwölkau, Löbnitz sowie den Ortsteilen Spröda und Poßdorf der Stadt Delitzsch. Mehr Informationen unter www.oewa.de und www.veolia.de sowie auf der Internetweite des AZV unter www.azv-unteres-leinetal.de.

Kontakt:
Tina Stroisch – Pressesprecherin
OEWA Wasser und Abwasser GmbH
Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig
Tel.: +49 (0)341 24176-582
Fax: +49 (0)341 24176-443
E-Mail: tina.stroisch@oewa.de

Sylke Hermann
OEWA Wasser und Abwasser GmbH
Walter-Köhn-Straße 1a, 04356 Leipzig
Tel.: +49 (0)341 24176-543
Fax: +49 (0)341 24176-443
E-Mail: presse@oewa.de

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung des Beteiligungsentwurfs des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung vom 2. Dezember 2016

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen hat auf ihrer 5. Sitzung in der VI. Legislaturperiode am 21. Oktober 2016 mit Beschluss Nr. VI/VV/05/03/2016 den Beteiligungsentwurf im Zuge der laufenden zusammenfassenden Gesamtfortschreibung der Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne Goitsche-Holzweißig-Rösa (in Kraft getreten am 5. Dezember 2002) bzw. Delitzsch-Südwest/Breitenfeld (in Kraft getreten am 2. Dezember 1999, Teilfortschreibung in Kraft getreten am 25. Juli 2008) gebilligt. Damit wurde dieser für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBL. I S. 1474) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landes-planungsgesetz – SächsLPlG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), freigegeben.

Das Planwerk umfasst nach § 5 SächsLPlG Festlegungen in Text- und Kartenform insbesondere zu

- Sicherheitslinien und Grenzen der Grundwasserbeeinflussung,
- den fachlichen und räumlichen Vorgaben,
- den Räumen mit Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern oder Leitungen aller Art und
- zu den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie
- zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

Der räumliche Umgriff des Planwerks umfasst Teile der Gemeinden Delitzsch (Große Kreisstadt), Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz (Große Kreisstadt) und Wiedemar im Landkreis

Nordsachsen sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlG wurde bei der Planaufstellung durch den Verband eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beschrieben und untersucht wurden. Der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zum ROG. Nach § 2 Abs. 2 SächsLPlG umfasst die Umweltprüfung auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets (NATURA 2000-Prüfung) nach § 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.
Nach § 10 Abs. 1 ROG sind der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG erfolgt die öffentliche Auslegung bei der Landesdirektion Leipzig als höhere Raumordnungsbehörde, den von der Planung berührten Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Leipzig-Westsachsen und dem Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen. Die Planunterlagen sind gleichzeitig in das Internet einzustellen.
Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG und § 10 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen vom 7. Mai 1993 (SächsABl. Nr. 48 vom 28. Oktober 1993, S. 1188), zuletzt geändert durch Neufassung der Satzung vom 9. Mai 2011 (SächsABl./AAz. Nr.21 vom 26. Mai 2011, S. A221), öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsentwurf des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan mit der Begründung, dem Umweltbericht einschließlich NATURA-2000-Prüfung als gesondertem Teil der Begründung sowie der oben genannte Beschluss Nr. VI/VV/05//03/2016 der Verbandsversammlung liegen nach dieser Bekanntmachung

von Montag, den 23. Januar 2017, bis einschließlich Freitag, dem 17. März 2017,

in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten öffentlich aus:

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen
Bürgerbüro Delitzsch
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch
sowie
Bürgerbüro Eilenburg
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Dienstzeiten

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–19.00 Uhr
Mittwoch	8.00–16.00 Uhr
Donnerstag	8.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Stadtverwaltung der Kreisfreien Stadt Leipzig
Neues Rathaus
Stadtplanungsamt, Zimmer 498
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig

Dienstzeiten

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig
Raum 463

Dienstzeiten

Montag	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

Regionaler Planungsverband Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Haus A8, Raum 132
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Dienstzeiten

Montag	9.00–11.30 und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	9.00–11.30 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	9.00–11.30 und 13.00–16.00 Uhr
Donnerstag	9.00–11.30 und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	9.00–11.30 Uhr

Außerdem steht der Planentwurf zur Information im oben genannten Zeitraum auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen zum Download zur Verfügung. Die Internetadresse lautet wie folgt:

www.rpv-westsachsen.de

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 SächsLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG ausschließlich die bei den oben genannten Dienststellen ausliegende gedruckte Planfassung maßgeblich ist. Die Version im Internet bildet lediglich ein zusätzliches Informationsangebot.

Jedermann kann seine Anregungen und Bedenken gemäß § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG innerhalb der Frist

von Montag, den 23. Januar 2017, bis einschließlich Freitag, den 17. März 2017, (Ende der Äußerungsfrist)

an die Postanschrift

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

sowie per E-Mail an die elektronische Postadresse

tschetschorke@rpv-westsachsen.de

schriftlich übermitteln oder zur Niederschrift beim Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen in der Regionalen Planungsstelle, Bautzner Straße 67, Haus A8, 04347 Leipzig, zu

den oben genannten Sprechzeiten Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat. Es besteht kein Erfordernis, elektronisch übermittelte Stellungnahmen zusätzlich in einer Papierfassung zu übermitteln.

Soweit Bedenken und Anregungen zum Planentwurf vorgebracht werden, sind diese unter konkreter Benennung der entsprechenden Planpassagen hinreichend zu begründen. Nur dadurch kann eine sachgerechte Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Sachverhalte gewährleistet werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Leipzig, 2. Dezember 2016

Regionaler Planungsverband
Leipzig-Westsachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Straße 199 (Kläranlage) sind

vom 27.12.2016 bis 30.12.2016 geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202 3479-22 zu erreichen.

Möller
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungen Kultur und Schulen

Tag der offenen Tür

Am 24. 1. 2017 von 9.00 bis 17.00 Uhr lädt das BSZ Eilenburg erneut alle Interessierten ein, sich über eine Berufsausbildung zu informieren. Fachkabinette und Unterrichtsräume können an diesem Tage besichtigt werden und Lehrkräfte sowie Auszubildende stehen gern für Fragen zur Verfügung.

Besucher können sich informieren über folgende Ausbildungsgänge:
Hochbaufacharbeiter, Hochbaufacharbeiter gestreckt, Maurer, Betonfertigteilbauer, Anlagenmechaniker SHK, Verfahrensmechaniker, Kraftfahrzeugmechatroniker, Schornsteinfeger, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Sozialassistent, Altenpfleger, Krankenpflegehelfer sowie die Fachoberschule und das Berufsvorbereitungsjahr.

Verschiedenes

Sachsenforst

Amtliche Bekanntmachung
des Staatsbetriebes Sachsenforst – dritter Aufruf für die forstliche Förderung in Sachsen

Ab sofort können wieder Förderanträge nach Teil 1 der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft gestellt werden – Antragsstichtag für alle Vorhaben ist der 31. 3. 2017.

Konkret sind dies:
- Waldumbau zu standortgerechten und stabilen Waldbeständen,
- Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten,
- Walderschließung mit Holzabfuhrwegen und Holzlagerplätzen,
- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen in besitzübergreifender Zusammenarbeit von mindestens zwei Waldbesitzern,
- Anlagen zur Waldbrandüberwachung für kommunale Träger.

Die Begünstigten erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 bis 90 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Die Aufrufe zur Antragstellung und die Antragsunterlagen stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung (http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm).

Es sollen bevorzugt Anträge für Vorhaben gestellt werden, die in den Jahren 2017 bis 2019 ausgeführt werden sollen. Sie sind spätestens bis zu dem genannten Stichtag bei Sachsenforst (Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen) einzureichen. Der Antragsteller kann sofort nach Eingang des Antrags bei der Oberen Forstbehörde mit der Maßnahme beginnen – allerdings auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Erste Ansprechpartner für alle Fragen der Waldbewirtschaftung und zur forstlichen Förderung sind die örtlich zuständigen Revierförster im Privat- und Körperschaftswald des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Taura und Leipzig wie auch die Sachbearbeiterin Forstförderung im Forstbezirk Leipzig. Die Kontaktadressen erhalten Sie unter www.sachsenforst.de/foerstersuche, im Forstbezirk Taura, telefonisch unter 034221/54190 sowie im Forstbezirk Leipzig, telefonisch unter 0341/860800.

Vor Einreichen des Förderantrags ist eine Beratung zur geplanten Maßnahme mit dem jeweiligen Revierförster unbedingt zu empfehlen. Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden Sie auch unter www.sachsenforst.de.
Weiterführende Fragen zum Förderverfahren können auch an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.
Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen, Paul-Neck-Str. 127 in 02625 Bautzen (Tel.: 03591 216 0, E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de).

gez. Glock
Leiter des Forstbezirkes Taura

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2016/2017

Platsch – Saunadorf mit Wasserlandschaft
Berufsschulstraße 20, 04758 Oschatz

24.–26.12.2016	geschlossen	
27.12.2016	Wasserlandschaft:	10.00–16.00 Uhr
	Saunalandschaft:	10.00–18.00 Uhr
28.12.2016	Wasserlandschaft:	15.00–21.00 Uhr
	Saunalandschaft:	13.00–21.00 Uhr
29.12.2016	Wasserlandschaft:	14.00–20.00 Uhr
	Saunalandschaft:	13.00–21.00 Uhr
30.12.2016	Wasserlandschaft:	8.00–10.00 Uhr und 14.00–20.00 Uhr
	Saunalandschaft:	14.00–22.00 Uhr
31.12.2016	geschlossen (Sauna-Silvester-Party 19.00–2.00 Uhr)	
1. 1. 2017	geschlossen	
ab 2. 1. 2017	reguläre Öffnungszeiten	

Oschatz-Information
Neumarkt 2, 04758 Oschatz

24. 12. 2016	9.00–12.00 Uhr
25.–26.12.2016	geschlossen
27.–30. 12. 2016	9.00–13.00 Uhr/14.00–18.00 Uhr
31. 12. 2016–3. 1. 2017	geschlossen

Ab 4. 1. 2017 neue Öffnungszeiten:

Montag–Donnerstag:	9.00–13.00 Uhr / 14.00–18.00 Uhr
Freitag:	9.00–13.00 Uhr / 14.00–17.00 Uhr
Samstag:	10.00–15.00 Uhr
Sonntag u. Feiertage (April–Oktober):	10.00–15.00 Uhr

Stadt- und Waagenmuseum Oschatz
Frongasse 1, 04758 Oschatz

23.–26. 12. 2016:	geschlossen
27.–30. 12. 2016:	11.00–17.00 Uhr
31. 12. 2016–2. 1. 2017:	geschlossen

Neue Öffnungszeiten ab 3. 1. 2017
Montag: geschlossen

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:	10.00–12.30 Uhr 13.00–17.00 Uhr
Freitag, Samstag, Sonntag u. Feiertage:	13.30–17.00 Uhr

Stadtbibliothek Oschatz
Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 04758 Oschatz

24. 12. 2016–1. 1.2017	geschlossen
ab 2. 1. 2017	reguläre Öffnungszeiten

Deutsches Rotes Kreuz

Möglichkeiten zum Blutspenden bestehen:

Datum	Spendelokale	von - bis
Di 03.01.2017	Torgau, Volkshochschule, Puschkinstr. 3	14:30 - 18:30
Mo 09.01.2017	Rackwitz, Grundschule, Straße der Jugend 8	15:00 - 18:30
Sa 21.01.2017	Beilrode, Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstr. 1a	09:30 - 12:30